

1.

B e r i c h t

der Zwischendeputation für den Ständehausbau.

Eingegangen am 10. November 1897.

(Königl. Dekrete Nr. 20 und 30, Landt.-Akten 1895/96, Königl. Dekrete 3. Bd. Berichte Nr. 115 und 176 und Antrag Nr. 190, Berichte der II. Kammer 2. Bd. Bericht Nr. 99 und Antrag Nr. 128, Berichte der I. Kammer. Mittheilungen der II. Kammer Nr. 39, 55, 69, 71 und 72, S. 550 flg., 792 flg., 1295 flg., 1346, 1387 und 1411. Mittheilungen der I. Kammer Nr. 40 und 44, S. 446 flg., 573 flg. und 590.)

Gemäß Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs wurde die „zur Nachprüfung und eventuellen Feststellung der Baupläne für den Neubau eines Ständehauses und Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn des Baues“ von den beiden Ständekammern gewählte Zwischendeputation zu Montag den 5. April dieses Jahres erstmalig und des weiteren zum 20. Oktober dieses Jahres einberufen. Die Sitzungen der Zwischendeputation fanden beide Male unter dem Voritze Seiner Excellenz des Herrn Grafen von Könneritz statt. An Stelle des erkrankten, inzwischen leider verstorbenen Herrn Freiherrn von Burgk und des gleichfalls verstorbenen Herrn Abgeordneten Philipp waren die Stellvertreter einberufen. Der Einladung zur ersten Sitzung war eine Denkschrift des Königlichen Finanzministeriums (vom 15. März 1897) beigegeben. Danach war auf Anordnung der Regierung

„eine sorgfältige Erforschung der Bauverhältnisse des Brühl'schen Palais unter genauer Aufnahme desselben ausgeführt worden, wie solche bis zur Einbringung des Königlichen Dekrets Nr. 20 und so lange, als sich das Palais in ausschließlicher Benutzung der Civilliste befand, noch nicht hatte vorgenommen werden können“.

Ueber den Befund gab die Denkschrift des Königlichen Finanzministeriums vom 15. März dieses Jahres spezielle Auskunft.

Das Gesamtergebnis der Erforschung des baulichen Zustandes war ein unerwartet ungünstiges.

Die Zwischendeputation überzeugte sich durch eingehende Besichtigung des Brühl'schen Palais, daß dem baulichen Gutachten Bedenken nicht entgegenzusetzen seien.

In der Denkschrift war das Gesamtergebnis der Erforschung dahin zusammengefaßt:

„daß von dem gesammten Gebäudekomplexe, welcher für die Zwecke des neuen Ständehauses verwendet oder umgebaut werden sollte, in der Hauptsache nur die Mauern und ein Theil der Eingebäude brauchbar erscheinen, alles Uebrige aber neu beschafft werden muß. Hieraus folgt aber, daß die Ausführung eines solchen Umbaues ganz unverhältnißmäßig hohe Kosten erfordern würde. Nach dem revidirten Anschläge stellen sich die Kosten für den Umbau — auf den Kubikmeter umbauten Raumes als Maßeinheit bezogen — auf etwa 80 Prozent von denjenigen für den neu zu errichtenden Gebäudetheil.